

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.1978

Geschäftszahl

1503/77

Rechtssatz

Die (absichtliche oder) irrtümliche Mitnahme von Schriftstücken eines Klienten durch einen anderen Klienten desselben Rechtsanwaltes kann bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt verhindert werden und bildet daher keinen Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs 1 lit a AVG 1950 oder § 46 Abs 1 VwGG 1965.

Beachte

Besprechung in:

AnwBl 1979, 8/9, S 365;